



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 25.11.2014

Fassung

Gültig ab: 08.11.2024

Verordnung über die Anerkennung von Betrieben für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten (Pflanzenschutzgerätekontrollverordnung - PfSchGerKVO)

Fußnoten zum Dokument

Anlage 1 geändert sowie Anlagen 2 und 3 neu gefasst durch Verordnung vom 29. Oktober 2024 ([GV. NRW. S. 706](#)), in Kraft getreten am 8. November 2024.

Vom 25. November 2014

Auf Grund des § 16 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Anerkennung

Fußnoten zu § 1 Anerkennung

§ 1 neu gefasst durch Verordnung vom 29. Oktober 2024 ([GV. NRW. S. 706](#)), in Kraft getreten am 8. November 2024.

(1) Gewerbliche Betriebe können auf Antrag von der zuständigen Behörde als Kontrollwerkstatt oder sonstige Kontrollperson zur Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten nach Abschnitt 2 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden, wenn

1. der Betrieb die Gewähr bietet, dass die Kontrollen genau, zuverlässig und gemäß den rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden,
2. der Betrieb in ausreichendem Umfang Personen einsetzt, die für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten fachlich geeignet sind,
3. dem Betrieb die für die Kontrollarbeiten notwendige Ausrüstung zur Verfügung steht und
4. der Betrieb einvernehmlich mit der zuständigen Behörde Kontrollbereitschaft sicherstellt.

Die näheren Voraussetzungen ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Kontrollstellen, Kontrollwerkstätten und sonstige Kontrollpersonen, die in einem anderen Bundesland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als solche amtlich anerkannt sind, haben die beabsichtigte Aufnahme ihrer Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der Nachweis der amtlichen Anerkennung als Kontrollstelle, Kontrollwerkstatt oder sonstige Kontrollperson zu erbringen sowie der Ort für die Durchführung der Kontrolle zu benennen.

§ 2

Berechtigung der Kontrollwerkstätten und sonstigen Kontrollpersonen

Fußnoten zu § 2 Berechtigung der Kontrollwerkstätten und sonstigen Kontrollpersonen

§ 2 neu gefasst durch Verordnung vom 29. Oktober 2024 ([GV. NRW. S. 706](#)), in Kraft getreten am 8. November 2024.

Die anerkannten Kontrollwerkstätten und sonstigen Kontrollpersonen sind berechtigt,

1. Kontrollen gemäß dem Anerkennungsbescheid durchzuführen,
2. Anerkennungsschilder nach dem Muster der Anlage 2 zu führen,
3. Prüfplaketten gemäß § 5 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung zu vergeben, wobei das Muster der Anlage 3 zu verwenden ist, und
4. Prüfberichte gemäß § 5 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung zu erstellen.

§ 3

Verpflichtung der Kontrollwerkstätten und sonstigen Kontrollpersonen

Fußnoten zu § 3 Verpflichtung der Kontrollwerkstätten und sonstigen Kontrollpersonen

§ 3 Überschrift neu gefasst, und Wortlaut geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2024 ([GV. NRW. S. 706](#)), in Kraft getreten am 8. November 2024.

Die Kontrollwerkstätten und sonstigen Kontrollpersonen verpflichten sich,

1. den Beauftragten der zuständigen Behörde während der ortsüblichen Geschäftszeit jederzeit Zugang zu den Kontrolleinrichtungen und -unterlagen zu gestatten,
2. den Prüfbericht nach § 2 Nummer 4 an eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebene E-Mail-Adresse per E-Mail zu übersenden und den Kontrollablauf betreffende Auskünfte zu erteilen,
3. den Inhalt der Geräte-Kontrollberichte vertraulich zu behandeln,
4. den Wechsel des Betriebsinhabers und des Kontrollpersonals der zuständigen Behörde anzuzeigen und
5. die Durchführung von Kontrollen in einem anderen Bundesland der dort zuständigen Behörde vor Aufnahme der Kontrolltätigkeit anzuzeigen.

§ 4

Gebühren

Fußnoten zu § 4 Gebühren

§ 4 neu gefasst durch Verordnung vom 29. Oktober 2024 ([GV. NRW. S. 706](#)), in Kraft getreten am 8. November 2024.

Die Anerkennung einer Kontrollwerkstatt oder sonstigen Kontrollperson ist gebührenpflichtig.

§ 5

Inkrafttreten

Fußnoten zu § 5 Inkrafttreten

§ 5 Überschrift neu gefasst und Wortlaut geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2024 ([GV. NRW. S. 706](#)), in Kraft getreten am 8. November 2024.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Anlagen

Anlage 1 (Anlage 1)

[URL zur Anlage \[Anlage 1\]](#)

Anlage 2 (Anlage 2)

[URL zur Anlage \[Anlage 2\]](#)

Anlage 3 (Anlage 3)

[URL zur Anlage \[Anlage 3\]](#)